



Grundordnung für die DFG-VK NRW (Stand: 12.11.2006)

1. Aufgaben des Landesverbandes

1.1. Die DFG-VK NRW setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der DFG-VK, die in NRW leben oder sich in einer Gliederung des Landesverbandes engagieren. In ihr sind die in NRW bestehenden Untergliederungen, korporativen Mitglieder und Einzelmitglieder zusammengeschlossen. Die DFG-VK NRW ist Landesverband der DFG-VK.

1.2. Aufgaben des Landesverbandes sind die friedenspolitische Arbeit auf Landesebene, die Koordinierung und Unterstützung der Arbeit seiner Mitglieder auf Orts-, Regional- und Landesebene sowie die Förderung überörtlicher Arbeitszusammenhänge.

2. Überörtliche Arbeitszusammenhänge im Landesverband

Mitglieder und Gruppen des Landesverbandes können sich nach Bedarf zu Regionalverbänden und Arbeitskreisen zusammenschließen. Die Regionalverbände und Arbeitskreise regeln ihre Angelegenheiten eigenständig. Die Finanzierung ihrer Arbeit erfolgt im Rahmen der Finanzordnung und des Haushaltsplans; Regionalverbände und Arbeitskreise können den Landesverband rechtsgeschäftlich nicht verpflichten. Sie können SprecherInnen wählen und, im Rahmen ihres Arbeitsbereiches, Erklärungen an die Öffentlichkeit geben.

3. Die Gremien (Organe) des Landesverbandes

Die Gremien des Landesverbandes sind: a) die Landeskonferenz b) der Landesausschuss c) der Landesarbeitsausschuss d) die Kommissionen

4. Zusammensetzung der Landeskonferenz

4.1. Die Landeskonferenz ist das höchste beschlussfassende Gremium des Landesverbandes. Alle Mitglieder des Landesverbandes haben das Recht, daran teilzunehmen, sich an den Diskussionen zu beteiligen und Anträge zu stellen.

4.2. Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Orts- und Basisgruppen, der Jugendclubs Courage, der Orts- und Regionalverbände und der korporativen Mitglieder sowie die Mitglieder des Landesarbeitsausschusses.

4.3. Jede Gliederung kann zwei Delegierte zur Landeskonferenz entsenden, Ortsgruppen und Ortsverbände mit mehr als 30 Mitgliedern darüber hinaus pro angefangene 15 Mitglieder je eineN weitereN DelegierteN.

5. Einberufung der Landeskonferenz

5.1. Eine ordentliche Landeskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Landesarbeitsausschuss unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von sechs Wochen schriftlich einberufen.

5.2. Der Landesarbeitsausschuss kann jederzeit eine außerordentliche Landeskonferenz einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Ortsgruppen bzw. Ortsverbände dieses verlangt.

6. Beratungen der Landeskonferenz

6.1. Die Landeskonferenz entscheidet über alle den Landesverband betreffenden Fragen. Regelmäßiger Gegenstand der Beratungen sind insbesondere:

- Die Beschlussfassung über die politische Arbeit des Landesverbandes.
- Die Entgegennahme der Berichte des Landesarbeitsausschusses, der Bundesausschussdelegierten, der KassenrevisorInnen und der Kommissionen.
- Die Beschlussfassung über Entlastung der Mitglieder des Landesarbeitsausschusses und der Kommissionen sowie der KassenrevisorInnen und Bundesausschussdelegierten.
- Die Wahl des Landesarbeitsausschusses und der Kommissionsmitglieder, der Bundesausschussdelegierten und der KassenrevisorInnen.

6.2. Die vom Landesarbeitsausschuss beschlossene Einstellung bzw. Entlassung eines/r LandesgeschäftsführerIn oder anderer bezahlter MitarbeiterInnen bedarf der Bestätigung durch die Landeskonferenz. Die Mitarbeiter werden arbeitsrechtlich vom Bundesverband eingestellt bzw. entlassen.

6.3. Für Wahlen und Beschlüsse ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge zur Änderung der Grundordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

6.4. Wahlen und Beschlüsse der Landeskonferenz sind zu protokollieren und den Gliederungen des Landesverbandes sowie dem Bundesverband zuzuleiten.

7. Der Landesausschuss

7.1. Mindestens einmal jährlich beruft der Landesarbeitsausschuss den Landesausschuss ein. Er muss ihn ebenfalls einberufen, wenn ein Fünftel der Ortsgruppen oder Ortsverbände des Landesverbandes oder ein Drittel der Landesarbeitsausschussmitglieder es verlangen.

7.2. Der Landesausschuss berät und beschließt über alle wichtigen Fragen zwischen den Landeskonferenzen, insbesondere den jährlichen Haushaltsplan des Landesverbandes. Der Landesausschuss beschließt nach Zustimmung der betroffenen Gruppen die Änderung ihrer Einzugsbereiche oder die Auflösung von Gruppen, die dazu selbst nicht mehr in der Lage sind. Der Landesausschuss kann, falls erforderlich, Kommissionen einrichten und Nachwahlen zu den Gremien des Landesverbandes und zum Bundesausschuss durchführen.

7.3. Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Orts- und Basisgruppen, der Jugendclubs Courage, der Orts- und Regionalverbände und der korporativen Mitglieder sowie die Mitglieder des Landesarbeitsausschusses. Jede Gliederung kann zwei Delegierte entsenden.

8. Der Landesarbeitsausschuss

8.1. Der Landesarbeitsausschuss besteht aus mindestens zwei SprecherInnen, dem/der KassiererIn und weiteren Mitgliedern, die so von der Landeskonferenz gewählt werden, sowie dem/der LandesgeschäftsführerIn. Der/die LandesgeschäftsführerIn gehört dem Landesarbeitsausschuss qua Amt an. Der Landesarbeitsausschuss wird von der Landeskonferenz für jeweils zwei Jahre gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig. Wiederwahl ist zulässig.

8.2. Aufgaben des Landesarbeitsausschusses sind die Entwicklung und Umsetzung politischer Aktivitäten im Rahmen der Beschlüsse des Landeskongresses bzw. des Landesausschusses und die ordnungsgemäße Finanzführung. Der Landesarbeitsausschuss beschließt die Einstellung bzw. Entlassung eines/r LandesgeschäftsführerIn oder anderer bezahlter MitarbeiterInnen. Für die Besetzung der Stelle des/der LandesgeschäftsführerIn ist ein mindestens verbandsöffentliches Ausschreibungsverfahren verpflichtend.

8.3. Mitglieder des Landesarbeitsausschusses können jederzeit durch eine außerordentliche Landeskonferenz abgewählt werden.

8.4. Aufgabe der SprecherInnen ist es, den Landesverband nach innen und nach außen zu vertreten und gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer die Arbeit des Landesarbeitsausschusses zu koordinieren. Die SprecherInnen sind die verantwortlichen AnsprechpartnerInnen des/der GeschäftsführerIn in inhaltlichen und organisatorischen Fragen.

8.5. Der Landesarbeitsausschuss trifft sich mindestens sechsmal im Jahr.

9. LandesgeschäftsführerIn

Zu den Aufgaben des/der LandesgeschäftsführerIn zählt, den Landesarbeitsausschuss über Entwicklungen im Landesverband, in der Friedensbewegung und zu friedenspolitisch relevanten Themen zu informieren und ggf. Entscheidungen im Landesarbeitsausschuss zu initiieren. Sie/er kann sich im Rahmen der Beschlusslage des Landesverbandes öffentlich äußern. Sie/er muss die Gültigkeit von Beschlüssen des Landesarbeitsausschusses, des Landesausschusses und der Landeskonferenz anerkennen sowie diese gegebenenfalls umsetzen und dabei vertrauensvoll mit dem Landesarbeitsausschuss zusammenarbeiten. Der/die LandesgeschäftsführerIn soll im Rahmen seiner Möglichkeiten die Gruppen des Landesverbandes unterstützen.

10. Kommissionen des Landesverbandes

10.1. Zur Wahrnehmung bestimmter innerverbandlicher Aufgaben kann die Landeskonferenz oder der Landesausschuss Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Landeskonferenz bzw. vom Landesausschuss gewählt und sind rechenschaftspflichtig.

10.2. Der Landesverband unterhält eine Finanzkommission, die aus dem/der LandeskassiererIn und mindestens drei weiteren Mitgliedern besteht. Aufgaben und Arbeitsweisen der Finanzkommission werden in einer Finanzordnung geregelt, welche die Landeskonferenz beschließt.

11. Verbandsöffentlichkeit der Gremien

Die Gremien des Landesverbandes tagen landesverbandsöffentlich. Die Gruppen erhalten Einladungen.

12. DFG-VK Bildungswerk NRW

Zur Förderung des Gedankens der Völkerverständigung und der gewaltfreien Konfliktlösung unterhält der Landesverband das DFG-VK Bildungswerk NRW e.V. Die Gremien des Landesverbandes sind dazu verpflichtet, die Arbeit des Bildungswerkes zu unterstützen und zur Weiterentwicklung der friedenspädagogischen Arbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten beizutragen.

13. Schlussbestimmungen

Ergänzend gelten die Regelungen der Bundessatzung der DFG-VK e.V.